

Sofia Galbraith
Stirnütistrasse 64
6048 Horw

Gemeindeschreiber
Michael Siegrist
z. H.
Einwohnerratspräsidentin
Bettina Beck Bertschmann
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Horw, 17. Mai 2025

Motion: Feuerwerke einschränken Nr. 2

Sehr geehrter Gemeinderat,

Feuerwerke sind ein fester Bestandteil von Feierlichkeiten, doch ihre negativen Auswirkungen auf Umwelt, Tiere und Menschen sind nicht zu unterschätzen. Lärm, Luftverschmutzung und die Störung von Nutz-, Wild- und Haustieren haben in den letzten Jahren zunehmend für Diskussionen gesorgt. Ebenso entsteht hochproblematischer Abfall insbesondere auf den Weiden die Gefahr im Viehfutter sind oder in sensiblen Ökosystemen. Zusätzlich besteht Verletzungsgefahr durch unsachgemässe Handhabung und Brandgefahr durch niedergehende Raketenteile.

Viele Gemeinden in Graubünden¹ – darunter Davos², St. Moriz und Laax – haben klare Regelungen erlassen, um diesen Problemen zu begegnen. Im Kanton Zürich hat seit Juni 2024 die Gemeinde Bubikon³ ein **lärmendes Feuerwerksverbot**. In der Stadt Bern ist das Abbrennen von Feuerwerk in der Innenstadt seit 2021 untersagt, ebenso in Liestal, Altstadt Luzern⁴ und Thun.

Horw sollte diesem Beispiel folgen und eine einfache, verständliche und umsetzbare Regelung schaffen.

¹ <https://www.graubuenden.ch/de/news/silvester-ohne-feuerwerk>

² <https://www.gemeindedavos.ch/newsarchiv/1120360>

³ <https://www.buebikernews.com/2024/06/12/bubikon-verbietet-als-erste-gemeinde-im-kanton-l%C3%A4rmendes-feuerwerk>

⁴ <https://www.stadt Luzern.ch/politikverwaltung/stadtverwaltung/dienstabteilungenbereiche/11363>

Mit dem **Merkblatt 75⁵ Veranstaltungen: Feuerwerke** orientiert die Gemeinde Horw vorbildlich über Vorschriften und Gefahren beim Abbrennen von Feuerwerk.

Der Gemeinderat wird aufgefordert dieses Reglement / Merkblatt dahingegen zu verschärfen:

1. **Generelles Feuerwerksverbot**, mit folgenden Ausnahmen:
 - a. **1. August und an Silvester**
 - b. **Ausnahmen, bewilligungspflichtig durch den Gemeinderat**, z. B. für grosse öffentliche Anlässe oder Grossveranstaltungen wie das Jodlerfest.
2. **Erlaubt bleiben** ungefährliche, leise Feuerwerksarten, die keine starke Lärmbelastung verursachen:
 - a. Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, Vulkane.
3. **Alternative Lichtshows fördern**
 - a. Die Gemeinde soll bei öffentlichen Anlässen umweltfreundlichere Alternativen wie Laser- oder Drohnenshows prüfen und fördern.

Zur Durchsetzbarkeit:

Die Kritik, dass eine solche Regelung nicht durchsetzbar sei, ist nicht haltbar – aus mehreren Gründen:

1. **Andere Gemeinden zeigen, dass es funktioniert:** In vielen Gemeinden in Graubünden und anderen Orten wie Altstadt Luzern gibt es ähnliche Regelungen, die umgesetzt werden. Feuerwerke sind laut, sie passieren nicht im Versteckten – Verstösse können also relativ einfach festgestellt werden.
2. **Klare Kommunikation reduziert Verstösse:** Ein einfaches, gut kommuniziertes Verbot ist durchsetzbarer als eine komplizierte Regelung mit Meldepflichten. Wenn die Bevölkerung genau weiss, wann Feuerwerk erlaubt ist, reduziert die unerlaubten Zündungen. Dies könnte im Vorfeld vom 1. August und Silvester im “Blickpunkt” erfolgen.
3. **Vollzug wie bei anderen Lärm- oder Umweltvorschriften:** Ähnlich wie bei Nachtruhe- oder Umweltauflagen kann die Polizei oder der Gemeindevollzug bei offensichtlichen Verstössen eingreifen.
4. **Verzicht auf unnötige Bürokratie erleichtert Umsetzung:** Keine Meldepflicht für Kleinf Feuerwerke, sondern klare Verbots- und Ausnahmebestimmungen.

Mit dieser Regelung würden wir einen klaren und umsetzbaren Rahmen schaffen, der den Anliegen von Umwelt, Tier- und Menschenschutz gerecht wird, aber gleichzeitig kontrollierte Feuerwerksfreude an besonderen Tagen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüssen

Motionärin

Sofia Galbraith

Mitunterzeichnende

Jonas Heeb

Frank Matter

Eliane Nater

Philipp Peter

⁵ <https://www.horw.ch/reglemente/8511>

Urs Steiger
Larissa Lehner
Maline Zimmermann
Lukas Bucher
Frank Matter
Marc Wiest
André Fallet